

Satzungsneufassung

des

„WEGE e.V.“ - Verein für Angehörige und Freunde psychisch erkrankter Menschen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WEGE e.V.“ - Verein für Angehörige und Freunde psychisch erkrankter Menschen.
2. Der Sitz befindet sich in Leipzig.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nr. VR 2656 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein als Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern psychisch erkrankter Menschen aus Leipzig und Umgebung verfolgt das Ziel, die Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker zu stärken und deren Kompetenzen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Soziales zu unterstützen und gemeinsame solidarische Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der psychisch Erkrankten und ihrer Familienangehörigen zu unternehmen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Dem Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben entsprochen:
 - a. Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker durch Bildung und Unterstützung von Angehörigenselbsthilfegruppen;
 - b. Schaffung von Beratungsstellen verschiedener psychosozialer Inhalte;
 - c. Betreuung von Klienten in verschiedenen Wohnformen: stationär, teilstationär, ambulant;
 - d. ambulante Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - e. Schaffung von Angeboten für Betroffene in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Beschäftigung;
 - f. Mitgestaltung einer kommunalen psychiatrischen Versorgung im Sinne einer gemeindenahen Sozialpsychiatrie;
 - g. Förderung und Ausbau des Dialoges zwischen den Betroffenen, Angehörigen und Professionellen;
 - h. Mitarbeit in Gremien auf kommunaler, landes- und bundesweiter Ebene;
 - i. aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema seelische Erkrankungen durch Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 52 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, regelmäßig Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu leisten und soweit es die Kräfte erlauben, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob ein Antragsteller nach dem Ermessen des Vorstands geeignet erscheint, die Aufgaben und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Vereinsmitglied besteht nicht.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Dabei prüft der Vorstand insbesondere, ob der Antragsteller nach dem Ermessen des Vorstands als Fördermitglied mit den Aufgaben und Interessen des Vereins vereinbar erscheint und ob Interessen des Antragstellers mit den Interessen des Vereins kollidieren könnten. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für sie gilt die Beitragsordnung nicht. Den Jahresbeitrag bestimmen Fördermitglieder selbst. Er darf 80,00 Euro jedoch nicht unterschreiten.
4. Mitglieder können beim Vorstand anregen, dass andere Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zusätzlich zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die über den Vorschlag durch Beschluss entscheidet. Der Vorstand ist an die Anregung der Mitglieder nicht gebunden. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme. Sie entfaltet kein Stimmrecht und keine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- 4a. In besonderen Ausnahmefällen können auch bereits verstorbene Mitglieder des Vereins, die sich zu Lebzeiten in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, posthum zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Die Erklärung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die über den Vorschlag durch Beschluss entscheidet. In diesem Fall bedarf es keiner Annahme.
- 4b. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn sich die Person zur Führung der Ehrenmitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Ansehen oder Interesse des Vereins geschadet wurde. Die Aberkennung erfolgt auf Vorschlag des Vereins durch die Mitgliederversammlung, die über den Vorschlag durch Beschluss entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

7. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es am Ende eines Kalenderjahres trotz Verzuges und schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift den Mitgliedsbeitrag noch nicht entrichtet hat.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt wurden.
9. Über den Ausschluss nach Ziff. 8 entscheidet zunächst der Vorstand mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sieben Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. In dem Fall der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.
2. Im Eintritts- und Austrittsjahr wird ein voller Jahresbeitrag fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. eines jeden Beitragsjahres im Voraus fällig; bei Eintritt in den Verein nach dem 30.04. eines Jahres ist der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr bis zum 30. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monat fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ergeht in Schrift- oder Textform. Sie kann mittels elektronischer Medien wie zum Beispiel Telefax oder Email erfolgen, soweit das Mitglied in diese Übermittlungsform eingewilligt hat. Sie erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Kommunikationsadresse gerichtet wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Vorstandsmitglied geleitet. Sollte ausnahmsweise kein Vorstandsmitglied anwesend sein, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Jeder Versammlungsleiter kann die Leitung von Teilen der Versammlung auf einen Dritten übertragen, soweit ihm dieses sachdienlich erscheint.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes;
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung;
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind.
 - h. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung ergeben.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus minimal drei und maximal fünf volljährigen Personen. Bis zur Neuwahl kann der zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung amtierende Vorstand aus maximal sieben Personen bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlmodalitäten werden in einer Wahlordnung geregelt, die vom amtierenden Vorstand bestimmt wird.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er auch bestimmen, dass ein Teil seiner Aufgaben, insbesondere Aufgaben des Tagesgeschäfts, auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen werden. In diesem Fall obliegt dem Vorstand die Überwachung der Geschäftsführer hinsichtlich der übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat installieren.
5. Der Vorstand ist zuständig für Entscheidungen über Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen und Verbänden.
6. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Gesamtvorstand bestimmt durch Wahl aus seiner Mitte, wer dem geschäftsführenden Vorstand angehört und wer dort welche Funktion versieht.
7. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
8. Der Vorstand gibt dem Verein eine Compliance-Richtlinie und überwacht deren Einhaltung. Er beschließt über die Bildung freier und zweckgebundener Rücklagen.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, hat der Vorstand für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied oder – wenn ein anderes Vorstandsmitglied nicht zur Verfügung steht - ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion zu berufen. Diese Berufung erfolgt nur vorläufig und zur Sicherung der Vorstandstätigkeit; in der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung hat diese die Berufung zu bestätigen, womit das berufene Mitglied für die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder als gewählt gilt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kann kein weiteres Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand vorläufig nachberufen werden. Scheidet ein Mitglied des nicht geschäftsführenden Vorstands aus, so bleibt die betreffende Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
10. Vorstandssitzungen finden *jährlich viermal* statt; sie sind nach Möglichkeit auf die vier Jahresquartale aufzuteilen. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden. Sie ergehen in Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
12. Vorstandsmitglieder dürfen für Tätigkeiten im Verein, die nicht Vorstandstätigkeiten sind, angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
13. Vorstandsmitglieder können vom Verein in begründeten Ausnahmefällen hauptamtlich für die Tätigkeit in der Geschäftsstelle oder in Projekten angestellt werden.
14. Der Verein unterhält eine oder mehrere Geschäftsstellen, die von Geschäftsführern geleitet werden können. Die Geschäftsstellen sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Vereines werden vom geschäftsführenden Vorstand geschlossen und beendet. Er kann diese Befugnis auf Geschäftsführer delegieren.
15. Der Vorstand kann weitere Einzelheiten in einer Finanzordnung des Vereines regeln, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal drei natürlichen Personen, die nach Möglichkeit für vereinsnahe Betätigungsfelder fachspezifische Kenntnisse aufweisen oder Vertreter der Öffentlichkeit oder in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten sein sollen.
2. Der Beirat wird vom jeweils amtierenden Vorstand für die Laufzeit dessen Amtszeit bestimmt. Der Beirat verbleibt so lange im Amt, bis ein neu amtierender Vorstand über die Installation eines Beirates entschieden hat.
3. Die genaue Aufgabenzuweisung des Beirats erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstands. Der Beirat soll insbesondere den Vorstand bei dessen inhaltlicher Arbeit zur Erreichung der Vereinsziele beraten und/oder unterstützen.
4. Sollten alle Personen aus dem Beirat ausscheiden, so bestellt der Vorstand neue Personen nach Ziffer 1 für seine verbleibende Amtszeit.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Dies gilt

auch für die vom Amtsgericht Leipzig und/oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind.

2. Die Vereinsmitglieder sind möglichst zeitnah, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, über die Inhalte der redaktionellen Änderungen zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Leipziger Verein „Das Boot e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann in einem Auflösungsbeschluss einen abweichenden Vermögenszufall oder eine andere Zweckverwendung bestimmen. In diesem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am **14.03.2018** durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister am **03.08.2018** in Kraft.